

S a t z u n g

über die Wahrnehmung von Sozialhilfaufgaben im Landkreis Trier-Saarburg

vom _____

Der Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg hat auf aufgrund

- des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)
- des § 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch (SGB XII) – vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3214)
- des § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) vom 22.12.2004 (GVBl. S. 571), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S. 331)

am _____ folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird.

§ 1

Aufgabenübertragung

Der Landkreis Trier-Saarburg als örtlicher Träger der Sozialhilfe (§ 3 SGB XII) überträgt den Verbandsgemeinden Hermeskeil, Konz, Ruwer, Saarburg-Kell, Schweich und Trier-Land (Delegationsnehmer) nach deren Anhörung folgende Aufgaben zur Entscheidung in eigenem Namen:

(1) Aufgaben, die dem Landkreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegen:

a) Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII, Drittes Kapitel.

Ausgenommen hiervon sind die Leistungen nach § 36 SGB XII – Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft – und § 27b SGB XII – Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen – sowie die Realisierung von Ansprüchen aus Grundstückswerten mit bereits erfolgter dinglicher Sicherung.

b) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Viertes Kapitel, außerhalb von Einrichtungen, einschließlich der Grundsicherungsleistungen für den Personenkreis, der in teilstationären Einrichtungen (Werkstätten, Tagesförderstätten, Tagesstätten u.ä. für behinderte oder pflegebedürftige Menschen) betreuten Hilfesuchenden.

Satz 1 findet keine Anwendung, soweit die Hilfen nach dem Vierten Kapitel in stationären Einrichtungen im Sinne des § 13 Abs. 2 SGB XII zu leisten sind.

c) Prüfen und Sicherstellen des gegenüber dem 5. Kapitel SGB XII vorrangigen Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes für den nach Abs. 1 a) und b) genannten Personenkreis nach dem Dritten Kapitel Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) sowie § 188 Abs. 4 SGB V vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) bzw. Dritten Kapitel Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757).

d) Hilfeempfangende und Drittverpflichtete zu Kostenbeiträgen, Aufwendungs- und Kostenersatz heranzuziehen, Ansprüche überzuleiten und die Beiträge beizutreiben, soweit die Hilfestellung delegiert ist.

- (2) Die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel, 3. Abschnitt SGB XII werden für das Dritte und das Vierte Kapitel des SGB XII vom Landkreis Trier-Saarburg wahrgenommen und schränken insoweit die Delegation nach Absatz 1 ein.
- (3) Entgegennahme von Anträgen, Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Hilfesuchenden und Hilfeempfangenden sowie der Unterhaltsverpflichteten bei allen übrigen Aufgaben des örtlichen Sozialhilfeträgers.
- (4) Ausstellung von ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungsscheinen in Einzelfällen der Hilfen zur Gesundheit nach dem SGB XII, Fünftes Kapitel.
- (5) Wahrnehmung der Beratungs- und Auskunftspflicht gemäß §§ 14 und 15 des Sozialgesetzbuches Erstes Buch – Allgemeiner Teil – vom 11.12.1975 (BGBl. I S. 3015), in der derzeit geltend Fassung.

§ 2

Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe

Der Landkreis Trier-Saarburg bleibt zuständig für die Erteilung von Kostenanerkennnissen gegenüber anderen Sozialhilfeträgern und für die Wahrnehmung von Streitverfahren, die sich bei der Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen nach den delegierten Aufgaben ergeben.

§ 3

Weisungsbefugnis des Landkreises

- (1) Der Landkreis Trier-Saarburg kann zur einheitlichen Wahrnehmung der nach § 1 übertragenen Aufgaben Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Die Weisungen beschränken sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen. In besonderen Ausnahmefällen können Einzelanweisungen erteilt werden.
- (2) Als generelle Richtlinien zur Durchführung der übertragenen Aufgaben gelten die Sozialhilferichtlinien Rheinland-Pfalz.

- (3) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchführung (§ 4) und Haushaltswirtschaft (§ 5) kann der Landkreis Trier-Saarburg Vorschriften und Regelungen erlassen und Weisungen erteilen. Abs. 1 Satz 2 und 3 geltend entsprechend.

§ 4

Abwicklung der Zahlungen und Haftung

- (1) Zur Abwicklung der Zahlungen wird beim Landkreis und den Delegationsnehmern eine einheitliche gemeinsame Software eingesetzt.
- (2) Sämtliche Aufwendungen im Rahmen der Durchführung von Aufgaben des Landkreises werden durch die Delegationsnehmer unmittelbar aus dem Kreishaushalt geleistet. Erträge sind unmittelbar über ein Konto des Landkreises zu buchen. Erträge, die direkt bei einem Delegationsnehmer eingehen, sind unverzüglich an den Landkreis weiterzuleiten.
- (3) Die Dienstanweisung für das Rechnungswesen des Landkreises Trier-Saarburg ist in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Dabei wird die Anordnungsbefugnis durch den Landrat unter Anwendung der in der Dienstanweisung vorgesehenen Einzelfallregelung¹ erteilt.
Die Befugnis für die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit richtet sich nach der geltenden Dienstanweisung des jeweiligen Delegationsnehmers.
Die Zugriffsberechtigungen² des verantwortlichen Personals der Delegationsnehmer für die Erfassung der Zahlungs- und Buchungsvorgänge in den bei der Kreisverwaltung zur gemeinsamen Nutzung eingesetzten Sozialhilfe- und Kassenprogrammen werden individuell, orientiert an den mit dieser Delegationssatzung übertragenen Aufgaben und den einzelnen Verantwortlichkeiten in Absprache mit der Leitung der Abteilung 8 – Sozialamt bei der Kreisverwaltung festgelegt. Änderungen, welche eine Zugriffsberechtigung neu begründen, verändern (erweitern, schmälern) oder löschen, sind unverzüglich schriftlich durch eine der anordnungsbefugten Personen des jeweiligen Delegationsnehmers der Leitung der Abteilung 8 –

¹ Gemäß Ziffer 4.1.2 der Dienstanweisung für das Rechnungswesen der Kreisverwaltung Trier-Saarburg in der Fassung vom 01.03.2017

² Gemäß Ziffer 3.5.1 der Dienstanweisung für das Rechnungswesen der Kreisverwaltung Trier-Saarburg in der Fassung vom 01.03.2017

Sozialamt bei der Kreisverwaltung und durch diese der Finanzabteilung anzuzeigen.

- (4) Die Beteiligung der Verbandsgemeinden an den Aufwendungen des Landkreises nach § 7 AGSGB XII wird nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres durch den Landkreis festgestellt und von den Delegationsnehmern erstattet.
- (5) Verwaltungskosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden nicht erstattet.
- (6) Die Delegationsnehmer haften gegenüber dem Landkreis für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben. Die Delegationsnehmer haben Ersatz für Aufwendungen zu leisten, die dadurch entstehen, dass Delegationsnehmer Leistungen gewähren, die über den Rahmen der in dieser Satzung genannten Aufgaben hinausgehen oder die den gesetzlichen Bestimmungen oder den Richtlinien und Weisungen des Landkreises nicht entsprechen.

§ 5

Geltendmachung von Ansprüchen des Landkreises

- (1) Soweit Ihnen die Durchführung von Aufgaben nach § 1 übertragen worden ist, verfolgen die Delegationsnehmer die Ansprüche des Landkreises gegen kostenbeitrags-, aufwendungsersatz- und kostenersatzpflichtige Personen, sonstige Verpflichtete sowie Träger anderer Sozialleistungen im eigenen Namen.
- (2) Für das Mahnwesen und die Vollstreckung der in den Kreishaushalt gebuchten öffentlich-rechtlichen Forderungen ist die Kreiskasse nach den Vorgaben der entsprechenden Dienstanweisung zuständig.
- (3) Die Delegationsnehmer werden ermächtigt, über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen im eigenen Namen zu entscheiden. Dabei ist die Dienstanweisung über Aussetzung, Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie den Vergleich von Ansprüchen des jeweiligen Delegationsnehmers anzuwenden.

Das Ergebnis der Entscheidung ist der Kreiskasse Trier-Saarburg umgehend mitzuteilen. Die Meldungen müssen die für die weitere Verarbeitung durch die Kreiskasse erforderlichen Angaben enthalten. Hierfür sind die von der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellten Vordrucke³ zu verwenden.

(4) Die Restforderungen des Kreises nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des SGB XII sowie die bis zum 31.12.2018 im Rahmen der bisherigen Delegation entstandenen Forderungen sind von den Delegationsnehmern weiter zu realisieren.

Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 sind die Erträge aus den Restforderungen halbjährlich an den Landkreis weiterzuleiten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und der Kriegsofopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) im Landkreis Trier-Saarburg vom 01.02.2005 außer Kraft.

Trier, den

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Günther Schartz
Landrat

³ Anlage 2.1 (Verfügung/Meldung Aussetzung), 2.2 (Verfügung/Meldung Niederschlagung) bzw. 2.3 (Verfügung/Meldung Erlass) der Dienstanweisung über Aussetzung, Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie den Vergleich von Ansprüchen des Landkreises Trier-Saarburg in der Fassung vom 29.04.2016